

# RS Vwgh 2020/6/29 Ra 2020/01/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §45 Abs1 Z2

VwGG §46 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/01/0304 B 17. Juni 1993 RS 1

## Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist das Vorliegen einer Fristversäumnis. Demnach geht ein Wiedereinsetzungsantrag, in dem behauptet wird, daß die in einem Zurückweisungsbeschluß des VwGH angenommene Versäumung der Beschwerdefrist gar nicht vorliege und die Beschwerde ohnehin rechtzeitig eingebracht worden sei, ins Leere. Abhilfe könnte bei einem derartigen Sachverhalt nur ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gem § 45 Abs 1 Z 2 VwGG bringen (Hinweis E 20.5.1989, 81/03/0066, 0067,0103, 0104, VwSlg 10456 A/1989).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020010116.L04

## Im RIS seit

05.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)